

Ausbildungs- und Pr fungs-Reglement f r Welpen-Gruppenleiterinnen & Welpen-Gruppenleiter (WeGL) SKG

g ltig ab 1. November 2014

rev. Dezember 2018

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Sagmattstrasse 2, 4710 Balsthal

Gesch ftsstelle
Postfach, 4710 Balsthal

☎ 031 306 62 62 ☒ 031 306 62 60
E-Mail info@skg.ch / info@skg.ch
Homepage www.skg.ch

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	2
2. Ziel der Ausbildung	2
3. Zulassungsbedingungen	2
4. Ausbildungs- und Kursleitung	3
5. Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung	3/4
6. Qualifikation der Lehrenden	4
7. Präsenzpflicht	4
8. Prüfung	5
9. Diplom und HTZ	6
10. Fort- und Weiterbildung	7
11. Sanktionen	7
12. Schlussbestimmungen	7

Abkürzungen:

AAKA	Arbeitsausschuss Koordination Ausbildungen
WeGL	Welpen-Gruppenleiterin/Welpen-Gruppenleiter SKG
WeGS	Welpen-Gruppenstunden

1. Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Aus- und Weiterbildung sowie die Prüfung von Welpen-Gruppenleiterinnen und Welpen-Gruppenleitern (WeGL) SKG.

Verantwortlich für diese Spezial-Ausbildung ist der Arbeitsausschuss Koordination Ausbildungen (AAKA) der SKG.

2. Ziel der Ausbildung

- 2.1.** WeGL SKG konzipieren, organisieren und führen Welpengruppen-Stunden (WeGS) gemäss dem Reglement der SKG durch. Dabei leisten sie einen qualitativ hochstehenden Beitrag an die optimale Verhaltensentwicklung, die umfassende Sozialisierung und die zeitgemässe und tiergerechte Grundausbildung von Welpen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit instruieren, betreuen und beraten WeGL SKG auch Welpenhalter. Sie vermitteln diesen erwachsenenbilderisch korrekt und kompetent sowie adressatengerecht theoretisches Wissen und praktische Fertigkeiten im tier-schutzkonformen Umgang mit ihren Welpen.

WeGL SKG verfügen über Grundkenntnisse in den Bereichen Hundeverhalten und -verhaltensentwicklung bzw. -lebensphasen, Hunderassen, Hundeeziehung und -ausbildung sowie Welpen-Krankheiten und deren Prophylaxe.

WeGL SKG haben vertieftes Wissen über das Verhalten von Welpen- und Jung-hunden, über die Bedeutung der Bindung und die Förderung der vertrauensvollen Beziehung zwischen Welpen und Halter, über die Sozialisierungsphase, die normale und die gestörte Verhaltensentwicklung sowie deren Bedeutung für das ganze spätere Leben des Hundes. Sie kennen und berücksichtigen die Besonderheiten des Lernens und Lehrens bei Hundewelpen.

- 2.2.** Absolventen dieser Ausbildung erhalten mit erfolgreichem Prüfungs-Abschluss die Anerkennung und das Diplom als WeGL SKG. Als WeGL SKG verpflichten sie sich zur Einhaltung des "Ehrenkodex der SKG für Hunde und Hundehalter-Ausbilder und -Betreuende" und halten sich an die Vorgaben der "Richtlinien zur Durchführung von Welpengruppen-Stunden WEGS der SKG".

3. Zulassungsbedingungen

- 3.1.** Mindestalter 20 Jahre

- 3.2.** Nachweis einer insgesamt mindestens 3-jährigen Hundehaltungs-und/oder Hunde-Betreuungs-Erfahrung;

Haltung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung mindestens eines eigenen erwachsenen Hundes ab dem Welpenalter (Besuchsbestätigung von mindestens 4 WeGS erforderlich).

- 3.3.** Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Voraussetzungen entscheidet die Fachstelle Ausbildung der SKG. Beschwerdeinstanz ist der AAKA der SKG.

4. Ausbildungs- und Kursleitung

4.1. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung obliegt der Fachstelle Ausbildung. Sie ist insbesondere verantwortlich für die **Kurs-Konzeptionierung**, die Erarbeitung der Kursinhalte, der Lernziele und die Festlegung des Kursumfanges. Sie definiert die Anforderungen an die Dozenten/Instruktoren/Assistenten und zeichnet verantwortlich für die Einhaltung des Ausbildungsreglements.

Die Ausbildungsleitung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) abgetreten werden.

4.2. Kursleitung

Die Kursleitung obliegt der Fachstelle Ausbildung. Sie zeichnet verantwortlich für die **Durchführung** einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile (=Module) eines Lehrgangs. Sie leistet insbesondere administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Organisation/Miete der Räumlichkeiten und der benötigten Infrastruktur und ist zuständig für die Verpflichtung der Dozenten/Instruktoren/Assistenten sowie die Begleitung des Kurses und die Betreuung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

Die Kursleitung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) abgetreten werden. Die spezifischen Anforderungen werden im Mandatsvertrag geregelt. Der Mandatsträger bestimmt die für die Durchführung eines Kurses hauptverantwortliche Person, die betreffend sämtlicher Fragestellungen auch Ansprechperson der Kursleitung ist.

5. Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildung ist modular aufgebaut und gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil (Theorie- und Praxis-Modul).

5.1. Umfang und Inhalte des Theorie-Moduls

Das Theorie-Modul umfasst mindestens 3 Kurstage, die den folgenden Schwerpunkt-Themen gewidmet sind:

- Der Welpen aus der veterinärmedizinischen Perspektive (Kinderkrankheiten und deren Prophylaxe, Ernährung, Wachstum, Beschäftigung, körperliches Training);
- Der Welpen aus der verhaltensbiologischen Perspektive (normale und gestörte Verhaltensentwicklung, Sozialisierung, Spiel, Lehren und Lernen, Bindungs- und Beziehungsaufbau, Verhaltensstrategien, Körpersprache und Kommunikation).

5.2. Umfang und Inhalte des Praxis-Moduls

Das Praxis-Modul umfasst mindestens 3 Kurstage (Praxistransfer der Theorie im Gruppenunterricht) sowie mindestens 4 selbstständig zu organisierende, anlässlich regulär durchgeführter WeGS und unter der Aufsicht und Anleitung einer autorisierten Ausbilderin/eines autorisierten Ausbilders zu leistende und zu dokumentierende Anwartschaften.

Die Schwerpunktthemen im praktischen Unterricht sind:

- Der (andragogisch) korrekte, empathische und adressatenadaptierte Umgang mit dem Welpenhalter;
- Die Gestaltung eines optimalen Lernumfeldes für Welpen und deren Halter;
- Elemente der zeitgemässen Welpenförderung in der Gruppe unter Berücksichtigung welpentypischer Lehr- und Lernformen;
- Spezielle Vorkehrungen, Besonderheiten, Vor- und Nachteile, „Do und Don'ts“ auf dem Platz, unterwegs in der Öffentlichkeit, in Innenräumen;
- Methodische und didaktische Grundlagen zur Erstellung eines Lektionsplans für WeGS;

Die im praktischen Unterricht abgegebenen und besprochenen schriftlichen Unterlagen (z.B. Anwartschaftsprotokoll-Formulare, Wegleitung für die Videodokumentation einer Kursstunde, Anleitung für das Formulieren einer Selbstreflexion, Vorlage für einen Lektionsplan) sind verbindlich und, soweit sie Erläuterungen zu den Lerninhalten enthalten, Teil auch des theoretischen Prüfungsstoffs.

6. Qualifikation der Lehrenden

6.1. Anforderungen an Dozenten und Instruierende im Theorie-Teil der Ausbildung

Veterinärmedizinische Inhalte:

Kleintierarzt mit besonderem Bezug zur Kynologie und/oder zu Welpen.

Verhaltensmedizinische Inhalte:

Verhaltenstierarzt mit besonderem Bezug zur Kynologie und/oder zu Welpen.

6.2. Anforderungen an Dozenten, Instruierende, Betreuende und Assistierende im praktischen Teil der Ausbildung

Ausbildungserfahrene/r und langjährig praktisch tätige/r Welpen-Gruppenleiterin/Welpen-Gruppenleiter mit Expertenstatus oder entsprechendem Leistungsausweis.

6.3. Ernennung von Dozenten und Instruktoren sowie Assistenten bzw. Anwärtern

Die Dozenten, Instruktoren, Assistenten und Betreuer werden auf Antrag der Fachstelle Ausbildung vom AKA ernannt.

7. Präsenzplicht

Grundsätzlich müssen sämtliche Ausbildungseinheiten (=Module) eines Lehrgangs besucht werden. Ausnahmen können durch die Ausbildungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Ausbildungsleitung vor Kursbeginn schriftlich einzureichen.

8. Prüfung

8.1. Allgemeines zur Prüfung

Die Prüfung fokussiert auf den (praktischen) Kompetenz-Nachweis. Sie besteht aus 2 Teilprüfungen, einer praktischen Prüfunge (selbstständige, per Video aufgezeichnete Leitung einer WeGL-Stunde unter der Aufsicht eines/einer Anwartschaftsbetreuenden und einem Experten-Gespräch. Als Gesprächs-Grundlage dienen die von Dozenten im Kurs vermittelten Kenntnisse, die abgegebenen Unterlagen, die in den Kursen und anlässlich der dokumentierten obligatorischen Anwartschaften instruierten, vermittelten und erarbeiteten Fertigkeiten, sowie die auf Video aufgezeichnete selbstständig und reglementskonform durchgeführte WeGS. Die Fachstelle Ausbildung regelt die Prüfungsdetails, so insbesondere die Form, den Umfang, den Zeitpunkt, den Ablauf, den Inhalt und die Benotung/Bewertung der Prüfung und erstellt die entsprechenden Prüfungsunterlagen und -protokoll-Vorlagen.

8.2. Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung obliegt der Fachstelle Ausbildung. Sie ist insbesondere für die Gestaltung und Durchführung der Prüfung, die Verpflichtung der Prüfungsexperten, die Information der Prüfungskommission, die Kommunikation der Prüfungsergebnisse sowie die Ausstellung der Diplome bzw. die Korrespondenz mit den Prüfungskandidaten zuständig. Die Prüfungsleitung untersteht der Prüfungskommission.

8.3. Prüfungskommission

Der Prüfungskommission beaufsichtigt die Prüfung und die Prüfungsleitung. Insbesondere zeichnet sie verantwortlich für die Regelkonformität der Prüfung und genehmigt die Prüfungsbewertungen der Prüfungsexperten sowie die Prüfungsentscheide der Prüfungsleitung. Die Prüfungskommission kann eine unabhängige Person delegieren, die in ihrem Auftrag einzelnen Teil-Prüfungen beiwohnt und die Rechtmässigkeit der Prüfungsdurchführung überwacht.

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird vom Zentralvorstand (ZV) auf Antrag des AAKA gewählt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Ausbildungswesen der SKG bewandert sein und über vertiefte Kenntnisse dieses Ausbildungs- und Prüfungsreglements verfügen.

8.4. Prüfungsexperten und Prüfungsbeobachter

Die Prüfungsexperten werden vom AAKA auf schriftlichen Antrag der Fachstelle Ausbildung ernannt. An die Prüfungsexperten sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Dozenten/Instruktoren zu den entsprechenden Ausbildungsbereichen. Prüfungsbeobachter handeln im Auftrag der Prüfungskommission und haben entsprechende Befugnisse.

8.5. Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

Anmeldeberechtigt sind nur Kandidaten, die sämtliche Kursteile besucht, sowie die obligatorischen Anwartschaften geleistet haben. Gleichzeitig mit der

Anmeldung zur Prüfung muss der Prüfungsleitung/Fachstelle Ausbildung eine Video-Aufzeichnung einer selbstständig geleiteten WeGS zugestellt werden.

Die Anmeldung ist nur dann gültig und definitiv, wenn sie fristgerecht eingereicht wird und die nachfolgend aufgeführten Beilagen enthält:

- Nachweis über den Besuch des Theorie- und des Praxis-Moduls;
- Nachweis über die reglementskonform absolvierten 4 Anwartschaften (inklusive Dokumentation und Prüfungsempfehlung des verantwortlichen Ausbilders/Instruktors der zuletzt absolvierten Anwartschaft);
- Videoaufnahme einer selbstständig konzipierten, vorbereiteten und durchgeführten WeGS auf USB-Stick oder DVD (mindestens 50 Minuten) inklusive Lektionenplan und schriftlicher Reflexion.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen und Voraussetzungen für die Prüfungszulassung entscheidet die Fachstelle Ausbildung bzw. die Ausbildungsleitung. Beschwerdeinstanz ist der AAKA.

8.6. Bewertung

Die Bewertung erfolgt themen- und teilprüfungs-spezifisch durch die Vergabe von ganzen und halben Punkten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in beiden Teilprüfungen mind. 66% und in keinem Themengebiet weniger als 40% der Maximal-Punktzahl erreicht wurde.

8.7. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden. Wiederholt werden müssen sämtliche als ungenügend bewerteten Einzel-Themen.

8.8. Beschwerden

Gegen den Prüfungsentscheid kann innert 10 Tagen nach dessen Eröffnung schriftlich Beschwerde beim AAKA eingereicht werden. Die Überprüfungsbefugnis ist auf Formfehler beschränkt. Der AAKA entscheidet endgültig.

9. Diplom und SKG Hundetrainer-Zertifikat (HTZ)

Erfolgreiche Prüfungsabsolventen erhalten ein von der Fachstelle Ausbildung ausgestelltes Diplom WeGL SKG, sowie ein SKG HTZ. Das Diplom berechtigt die Inhaberin/den Inhaber zum Führen des Titels/der Bezeichnung Welpen-Gruppenleiter/in SKG (WeGL SKG). Ist die/der frisch diplomierte WeGL SKG bereits Inhaber eines gültigen SKG HTZ, kann er dieses kostenpflichtig verlängern und um den Eintrag der Spezifikation WeGL SKG erweitern lassen. Die Gültigkeitsdauer des HTZ ist auf maximal 4 Jahre nach Prüfungsabschluss befristet.

Werden die in Ziff. 10 vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildungen nicht reglements-konform absolviert, wird das HTZ nicht erneuert. Der HTZ-Inhaber wird nach vorheriger Ankündigung durch die Fachstelle Ausbildung von der Liste der aktiven und zertifizierten WeGL SKG gestrichen. Gleichzeitig verliert er auch das Anrecht auf die an ein gültiges HTZ gebundenen Sonderleistungen der SKG.

10. Fort- und Weiterbildung

Zur Validierung des HTZ müssen innert 4 Jahren 4 Tage Weiterbildung absolviert werden. Davon müssen mindestens 3 eintägige Weiterbildungen als ausbildungsspezifische Fortbildung für WeGI SKG anerkannt sein.

11. Sanktionen

11.1. Gegen Diplom- und/oder HTZ-Inhaber, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwider handeln oder staatliche Normen verletzen, die einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen, können auf Antrag der Fachstelle Ausbildung, auf Anzeige Dritter hin oder aus eigener Wahrnehmung Sanktionen durch den AAKA ausgesprochen werden.

11.2. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

11.3. Die ausgesprochenen Sanktionen können sein:

- Verweis
- Sistierung, vorübergehender oder definitiver Entzug des HTZ

11.4. Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Zentralvorstand vom 08. Oktober 2014 am 01. November 2014 in Kraft.

Strukturelle Anpassungen im Zusammenhang mit anderen Reglementen sind am Fachrapport vom 20. Mai 2017 besprochen und per sofort in Kraft gesetzt worden.